

05.10.22

U - Wi

Berichtigung

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen anlässlich eines Brennstoffwechsels wegen einer ersten oder erheblichen Gasmangellage (Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung - BG-V)

Das Bundeskanzleramt hat mit Schreiben vom 4. Oktober 2022 Folgendes mitgeteilt:

Die mit Schreiben des Bundeskanzlers an den Präsidenten des Bundesrates vom 29. September 2022 übersandte, im Betreff genannte Verordnung (BR-Drs. 482/22) enthält offenbare Unrichtigkeiten.

In der Verordnung sind vier offenbare Unrichtigkeiten aufgefallen, die im Rahmen eines Berichtigungsverfahrens vor der Bundesratsbefassung am 7. Oktober 2022 korrigiert werden sollen. Bei diesen vier offenbaren Unrichtigkeiten handelt es sich lediglich um grammatikalische Fehler, die angepasst werden sollen. Zum einen handelt es sich um die Ergänzung eines Wortes, ohne welche ein Halbsatz unvollständig wäre, zum anderen um Anpassungen der Konjugation bzw. Deklination (Einzelheiten siehe anliegende Übersicht).

Anlage

Aufstellung der offenbaren Unrichtigkeiten in der Bundesratsdrucksache 482/22 zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen anlässlich eines Brennstoffwechsels wegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage

In der Bundesratsdrucksache wurden vier offenbare Unrichtigkeiten gefunden, die nachstehend erläutert werden. Es handelt sich hierbei jeweils lediglich um grammatikalische Unrichtigkeiten ohne inhaltlichen Bezug. Diese Unrichtigkeiten wurden mit BMI und BMJ abgestimmt.

Seitenzahl der BR-Drs. 482/22 (Regelungsteil)	Zeilennummer der Seite	Offenbare Unrichtigkeit	Berichtigung
1		Der Halbsatz wäre ohne die Ergänzung des Wortes „diese“ grammatikalisch unvollständig.	Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die wesentliche Änderung, die Inbetriebnahme einer Anlage, die erneute Inbetriebnahme einer Anlage nach Stilllegung und den Betrieb der folgenden Anlagen sowie von deren Anlagenteilen, soweit diese im Rahmen eines Brennstoffwechsels aufgrund einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage zur Nutzung des gewechselten Brennstoffes oder zur Erweiterung der Lagerkapazität für den vorgesehenen Brennstoff erforderlich sind:
2		Da sich das Verb auf die Pflicht des Betreibers bezieht, ist die richtige Konjugation „bleibt“ und nicht „bleiben“.	Die Pflicht des Betreibers zur Prüfung vor Inbetriebnahme gemäß § 46 Absatz 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und § 47 Absatz 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bleibt von den Regelungen des Absatzes 1 unberührt.
3		Da sich das Verb auf die Pflicht des Betreibers bezieht, ist die richtige Konjugation „bleibt“ und nicht „bleiben“.	Die Pflicht des Betreibers zur Prüfung vor Inbetriebnahme gemäß § 46 Absatz 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und § 47 Absatz 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bleibt von den Regelungen der Absätze 1 und 2 unberührt.

5		Bei dieser Anpassung handelt es sich lediglich um eine grammatikalische Anpassung.	Abweichend von § 46 Absatz 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Verbindung mit § 70 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine einmalige Verlängerung der Prüfintervalle nach der in Anlage 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geregelten Prüfzeitpunkte und -intervalle für die innere Prüfung von Behältern um bis zu zwölf Monate für solche Anlagen im Sinne von § 1 Absatz 2 möglich, für die eine wiederkehrende innere Prüfung alle fünf Jahre oder länger angeordnet ist. Das Intervall für die innere Prüfung kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde gemäß Satz 1 verlängert werden, soweit keine Sicherheitsbedenken durch einen Sachverständigen bestehen und
---	--	--	---